
Die Folgen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz

47. Sitzung des VHK – Technischen Ausschusses am 30.03.2015 in Isny

Die Folgen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz

Walter Adebahr

UM BW; Referat 43



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Was ist REACH?

REACH ist eine europäische Chemikalienverordnung und ist 01.06.2007 in Kraft getreten

REACH steht für

- **R**egistration (Registrierung)
- **E**valuation (Bewertung)
- **A**uthorisation (Zulassung)
- **R**estriction of (Beschränkung)
- **C**hemicals (Chemikalien)

Was ist REACH?

- Ziel ist, tausende Stoffe und chemische Verbindungen zu erfassen
- nach ihrer Gefährlichkeit zu klassifizieren
- Besonders gefährliche Stoffe (**SVHC**) werden in einer sogenannten **Kandidatenliste** erfasst und bekannt gegeben
- fortwährender Prozess
- Kandidatenliste erweitert sich ständig
- derzeit befinden sich bereits mehr als 160 Stoffe auf der Liste

Kandidatenliste der ECHA (Auszug)

Stoffidentifizierung			Aufnahmedatum	Aufnahmegrund
Name des Stoffes	CAS-Nr. *)	EG -Nr. *)		
1,2,3-Trichlorpropan	96-18-4	202-486-1	20.06.2011	krebserzeugend und fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57a und 57c)
1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich (DIHP)	71888-89-6	276-158-1	20.06.2011	fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)
1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester (DHNUP)	68515-42-4	271-084-6	20.06.2011	fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57c)
1,2-Dichlorethan	107-06-2	203-458-1	19.12.2011	krebserzeugend (Artikel 57a)

Besonders Besorgnis erregende Stoffe

SVHC

substances of **v**ery **h**igh **c**oncern

Für diese „besonders besorgniserregenden Stoffe“, gelten bestimmte Vorschriften, wenn diese in einer Konzentration **größer als 0,1 Massenprozent** vorkommen.

Zum Teil ist auch die verarbeitende Industrie davon betroffen und wird damit zum „**nachgeschalteten Anwender**“ (NA).

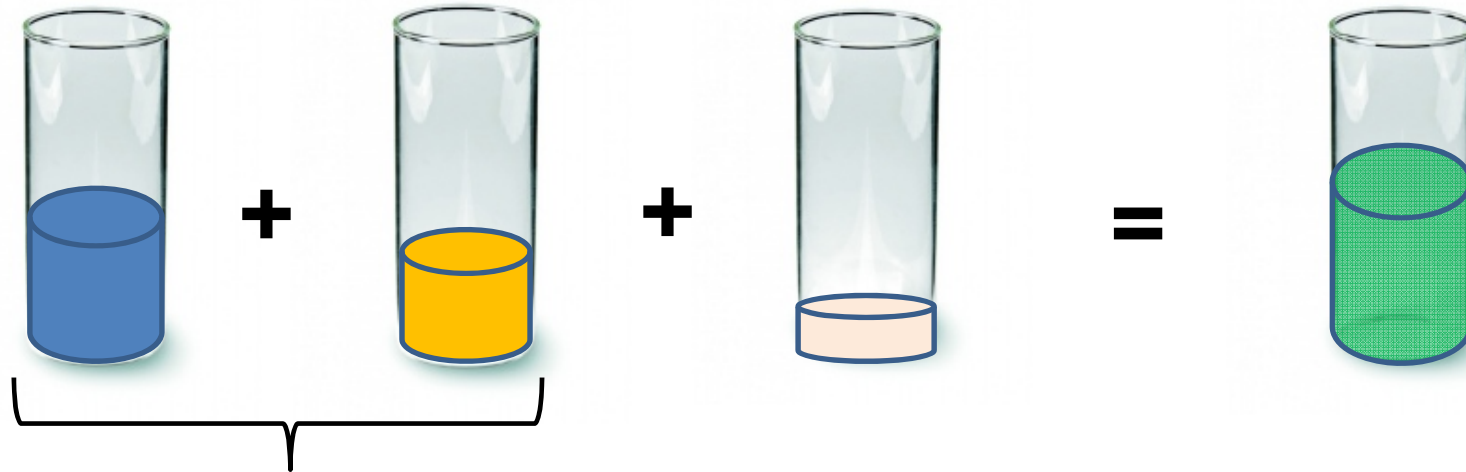
Beispiel für 0,1 Massenprozent

5 l Farbe

4 l Farbe

1 l Verdünnung

10 l Farbrezeptur



ohne SVHC
nicht meldepflichtig

SVHC = 0,2 %
meldepflichtig

SVHC = 0,02 %
nicht meldepflichtig

Wo kann **SVHC** in unserer Branche vorkommen ?

- Kunststoffe
- Lösemittel und Schmierstoffe
- Farben und Lacke
- Bodenbeläge
- Dämmplatten
- (bestimmte) Holzwerkstoffe
- Klebstoffe
- PVC-Kabel oder –Rohre etc.

Die CLP-Verordnung (1)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung,
Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

CLP-Verordnung

Regulation on **C**lassification,
 Labelling
and **P**ackaging

of Substances and Mixtures.

Die CLP-Verordnung

Ziel der CLP-Verordnung ist

- ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen
- den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen europäischen Binnenverkehrs von chemischen Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen zu gewährleisten

Begriffe

- Erzeuger (stellt Stoffe her)
- Importeur (importiert in die EU)
- Händler (gibt innerhalb der EU weiter)
- nachgeschalteter Anwender (Verwender von Stoffen)
- Verbraucher (Käufer des Produkts)
- Stoff (chemisches Element)
- Zubereitung (Gemische, Gemenge)
- Erzeugnis (Produkt, Teilprodukt)

Erweiterte Pflichten (1.)

- Das bekannte Sicherheitsdatenblatt erhält durch die REACH-Verordnung einen höheren Stellenwert.
- Es soll zukünftig für den nachgeschalteten Anwender in Abhängigkeit von der Verwendung Abschätzungen der auftretenden Exposition und Angaben zu den anzuwendenden Schutzmaßnahmen enthalten.
- Sie stellen für den Anwender eine Hilfestellung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung dar.

Die Folgen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz

Welche neuen Informationen gibt mir das erweiterte Sicherheitsdatenblatt (eSDB) nach Anhang II der REACH-VO?

Das SDB besteht (nach wie vor) aus den Abschnitten 1-16 und – sofern erforderlich – aus einem Anhang

- neu in Abschnitt 1
Registrierungsnummer + **identifizierte Verwendung** sowie Verwendungen von denen abgeraten wird
- DNEL: Expositionsgrenzwert, unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt
- DMEL: risikobasierte Expositionsgrenzwerte für genotoxische Stoffe, die REACH nicht vorsieht und rechtlich nicht verpflichtend sind

Erweiterte Pflichten (1.)

- Wenn Sie gefährliche Stoffe verwenden, die gemäß REACH registriert sind, müssen Ihnen Ihre Lieferanten in den meisten Fällen jetzt ein neues erweitertes Sicherheitsdatenblatt mit **Expositionsszenarien** zusenden.
- Dies ist eine der Hauptneuerungen der REACH-Verordnung, damit Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Kunden diese Stoffe sicher verwenden können

Expositionsszenarien (1)

- Expositionsszenarien sind ein neues Element.
- Sie enthalten die Bedingungen für eine sichere Verwendung, also die Verwendungsbedingungen, sowie die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen.
- Im Idealfall sollte das bereitgestellte erweiterte Sicherheits-datenblatt **alle** Ihre Verwendungen im Lebenszyklus des Stoffes, von der Herstellung bis zur Entsorgung, enthalten.

Expositionsszenarien (2)

Dazu gehören mindestens:

- Verwendungen innerhalb Ihres eigenen Unternehmens
- Verwendungen durch Ihre Kunden in deren Verfahren oder Produkten, d. h.
- Gemischen oder Erzeugnissen, und Verwendungen durch Unternehmen, die von Ihren Kunden mit Chemikalien beliefert werden.

Die Folgen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz

- **Expositionsszenarium (ES)**

Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagement-Maßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt.

Sie können ein spezifisches Verfahren, eine spezifische Verwendung oder verschiedenen Verfahren oder Verwendungen abdecken.

ES, die ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdecken, werden auch als Verwendungs- bzw. Expositionskategorien bezeichnet.

Ein ES ist Teil der Stoffsicherheitsbeurteilung, welches erforderlichenfalls im Rahmen der Registrierung zu erstellen ist.

Sicherheitsdatenblatt (1)

Das von Ihrem Lieferanten bereitgestellte erweiterte Sicherheitsdatenblatt sollte Folgendes enthalten:

1. die technische Hauptfunktion des Stoffes (z. B. Beschichtung, Pigment, Stabilisator) und die in den Expositionsszenarien abgedeckten Verwendungen
2. Grenzwerte für Expositionen betreffend die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die gemäß der Beurteilung des Lieferanten nicht überschritten werden sollten

Sicherheitsdatenblatt (2)

3. physikalisch-chemische Daten, die für die Durchführung von Expositionsbeurteilungen erforderlich sind (z. B. Wasserlöslichkeit, Dampfdruck, biologische Abbaubarkeit); ein oder mehrere Expositionsszenarien mit praktischen Hinweisen zu den Bedingungen für eine sichere Verwendung
4. Risikomanagementmaßnahmen und Maßnahmen zur Abfallentsorgung und -verwertung.

Sicherheitsdatenblatt – Ihre Pflichten (1)

Schritt 1: *Sammeln Sie Informationen dazu, wie Sie und Ihre Kunden den Stoff verwenden (sofern nicht bereits geschehen).*

Schritt 2: *Prüfen Sie, ob **Ihre Verwendungen** von Abschnitt 1.2 des Sicherheitsdatenblatts und von den Expositionsszenarien abgedeckt sind.*

Schritt 3: *Stellen Sie fest, ob es eindeutige Abweichungen Ihrer **Verwendungen** von dem gibt, was durch das Expositionsszenarium abgedeckt ist.*

Sicherheitsdatenblatt – Ihre Pflichten (1)

Beispiel:

Sie verkaufen Ihre Produkte direkt an Endkunden, aber die Expositionsszenarien Ihres Lieferanten decken keine Verwendungen durch den Endkunden ab.

Sicherheitsdatenblatt – Ihre Pflichten (2)

Schritt 4: Wenn Ihre Verwendungen abgedeckt sind, vergleichen Sie die in den Expositionsszenarien beschriebenen **Bedingungen für eine sichere Verwendung** mit den tatsächlichen Verwendungsbedingungen in Ihrem Unternehmen und den Ihnen bekannten Bedingungen in den Unternehmen Ihrer Kunden.

Schritt 5: Stellen Sie fest, ob es deutliche Unterschiede zwischen Ihren **Verwendungsbedingungen** und dem gibt, was in den Expositionsszenarien beschrieben wird.

Sicherheitsdatenblatt – Ihre Pflichten (2)

Beispiel:

Der Anteil des Stoffes in Ihrem Produkt beträgt bis zu 20 %, aber das Expositionsszenarium Ihres Lieferanten deckt nur eine Konzentration bis zu 5 % ab.

Sicherheitsdatenblatt – Ihre Pflichten (3)

Wenn Sie in diesen Schritten deutliche Unterschiede feststellen, müssen Sie Maßnahmen ergreifen!

Sicherheitsdatenblatt – Ihre Pflichten (3)

Kommunikation mit nachgeschalteten Anwendern:

- relevante Expositionsszenarien, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, in die Sicherheitsdatenblätter für Ihre Kunden einbeziehen
- diese Informationen entweder in die 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts einfügen
- oder die Ihnen zur Verfügung gestellten Expositionsszenarien an Ihre Kunden weiterleiten, nachdem Sie die Übereinstimmung der Szenarien mit Ihrem Sicherheitsdatenblatt überprüft haben.

Erweiterte Pflichten (2.)

- Stoffe mit besonders hohem Gefährdungspotenzial unterliegen nach der REACH-Verordnung einem verwendungsbezogenen Zulassungsverfahren.
- Eine konsequente Anwendung des Zulassungsverfahrens auch für betriebliche Verwendungen könnte die erwünschte Substitution dieser Stoffe fördern.

Erweiterte Pflichten (3)

- Anwender müssen einen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen, wenn sie sich für eine Anwendung entschieden haben, die **nicht** den Expositionsszenarien des Sicherheitsdatenblatts entspricht.
- Dieser Stoffsicherheitsbericht ist in weiten Teilen mit dem Ergebnis einer vollständig durchgeführten Gefährdungs-beurteilung nach dem Arbeitsschutzrecht identisch.

Erweiterte Pflichten (4)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Nachdem sich der nachgeschaltete Anwender davon überzeugt hat, dass seine Verwendungen durch die im eSDB dargestellten Verwendungsbedingungen abgedeckt sind, hat er die dort beschriebenen RMM bzw. festgelegten DNEL (Expositionsgrenzwerte) zu berücksichtigen.

Erweiterte Pflichten (4)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Wird die Verwendung nicht abgedeckt, muss er prüfen, ob er einen eigenen Stoffsicherheitsbericht für die Verwendung, die von den Bedingungen des Expositionsszenarios abweicht, zu erstellen hat (Artikel 37 Absatz 4).

Erweiterte Pflichten (4)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Stellt der nachgeschaltete Anwender, der einen Stoff oder ein Gemisch verwendet, die Eignung der im Sicherheitsdatenblatt für eine identifizierte Verwendung beschriebenen RMM in Frage, so muss er den unmittelbar vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette darüber informieren (Artikel 34).

Erweiterte Pflichten (4)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Frage:

Muss eine bestehende Gefährdungsbeurteilung nach Erhalt eines eSDB überprüft werden?

Antwort:

Die Gefährdungsbeurteilung ist immer dann zu aktualisieren, wenn neue Informationen dies erforderlich machen.

Erweiterte Pflichten (4)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Frage:

Was hat der Arbeitgeber zu tun, wenn die RMM aus dem eSDB nicht mit den Schutzmaßnahmen einer bestehenden Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen?

Antwort:

In diesem Fall ist eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Es ist zu entscheiden, ob die bisher angewendeten Schutzmaßnahmen beibehalten werden können oder angepasst werden müssen.

Erweiterte Pflichten (4) Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheits- datenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Frage:

Dürfen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die von den im eSDB übermittelten Risikomanagement-maßnahmen abweichen?

Antwort:

Ja. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Gefahrstoffverordnung als auch in Bezug auf REACH. Die Wirksamkeit und Rangfolge der Maßnahmen muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüft und dokumentiert werden.

Die Folgen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz

Verhältnis DNELs ↔ (nationale) AGWs

Bekanntmachung Gefahrstoffe BekGS 409

„Nutzung der REACH Informationen für den Arbeitsschutz“

Frage: Welche rechtliche Verbindlichkeit haben AGW bzw. DNEL für den Arbeitgeber?

Antwort: Arbeitsplatzgrenzwerte (**AGW**) sind die für den Arbeitgeber in Deutschland **rechtsverbindlichen Grenzwerte**.

(Inhalative) **DNEL** sind gemäß TRGS 402, Nummer 5.3.2 Absatz 3 **eine Hilfestellung für die Beurteilung**, ob die getroffenen **Schutzmaßnahmen** ausreichen, wenn kein AGW zur Verfügung steht.

Die Folgen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz

Bekanntmachung Gefahrstoffe BekGS 409

„Nutzung der REACH Informationen für den Arbeitsschutz“

Frage: Was ist zu tun, wenn sich AGW und DNEL unterscheiden oder wenn es keinen AGW gibt?

Antwort:

Ist der **AGW strenger als der DNEL**, hat der Arbeitgeber den AGW einzuhalten.

Ist der **DNEL strenger als der AGW**, ist der AGW vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) zu überprüfen. In diesem Fall sollten Arbeitgeber sich an den AGS14 wenden.

Gibt es **keinen AGW, aber einen DNEL**, sollte der DNEL als Beurteilungsmaßstab dienen, der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitsüberprüfung berücksichtigt werden kann.



Die Folgen der REACH-Verordnung für den Arbeitsschutz

Woher erhalte ich DNEL bzw. DMEL?

- ✓ aus den SDB für Stoffe oder Gemische
- ✓ bei der ECHA <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>
dort den weiteren Hinweisen folgen
- ✓ auf der GESTIS-DNEL-Datenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
<http://www.dguv.de/ifa/Gefahrstoffdatenbanken/GESTIS-DNEL-Datenbank/index.jsp>

Erweiterte Pflichten (4)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Neben dem Sicherheitsdatenblatt werden unter REACH weitere Informationen generiert, die ebenfalls für den Arbeitsschutz relevant sein können.

Hierzu gehören beispielsweise die Regelungen unter Artikel 32 und 33 Absatz 1 REACH-VO. Diese Artikel regeln Informationspflichten des Lieferanten, sofern kein SDB erstellt werden muss.

Erweiterte Pflichten (4)

Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung

Artikel 32 besagt für diesen Fall, dass der Lieferant folgende Informationen formlos an seinen Abnehmer weiterzugeben hat:

- Angaben zur etwaigen Zulassungspflicht und zu etwaigen Beschränkungen des Stoffes sowie
- sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen zu geeigneten Risikomanagementmaßnahmen und
- ergänzend zu diesen Angaben die Registriernummer, sofern verfügbar.

Veröffentlichung der BAUA
(Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen

Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz

<http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/894364/publicationFile/56485/Bekanntmachung-409.pdf>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !